

Kostenersatzpflicht nach Bombendrohung für schweizer Staatsbürger: Landesverwaltungsgericht Oberösterreich gibt Beschwerde aufgrund psychischer Erkrankung im Einzelfall statt

Im Mai 2024 wurde mit einem Telefonanruf angekündigt, dass in der Polizeiinspektion Nietzschestraße in Linz eine Bombe hochgehen werde. Mehrere Streifen der Polizei sowie der Sondereinsatzkräfte wurden daraufhin an den Einsatzort beordert und das Gebäude evakuiert. Bei der Durchsuchung des Gebäudes wurden keine explosiven Stoffe aufgefunden. Der umfangreiche Einsatz wurde demnach durch eine falsche Notmeldung ausgelöst.

In der Folge wurden dem Verursacher, einem schweizer Staatsbürger, von der Landespolizeidirektion Oberösterreich auf Basis der Sicherheitsgebührenverordnung (SGV) die Kosten des damit verbundenen Polizeieinsatzes in der Höhe von 4.420 Euro vorgeschrieben.

Gegen diesen Bescheid erhob der Verursacher (mit Hilfe eines Verfahrenshelfers) Beschwerde an das Landesverwaltungsgericht und brachte in der Hauptsache vor, dass er im Zeitpunkt der Bombendrohung psychisch krank gewesen sei und eine Kostenersatzpflicht demnach nicht in Betracht komme.

Tatsächlich wurde gegen den Verursacher von der zuständigen Staatsanwaltschaft in der Schweiz aufgrund der gefährlichen Drohung (und weiterer gerichtlicher Straftatbestände) ein Strafverfahren eingeleitet. Dieses Verfahren wurde jedoch eingestellt, nachdem sich aus ärztlichen Gutachten ergab, dass der schweizer Staatsbürger unter einer paranoiden Schizophrenie leidet und sich im Zeitpunkt der Bombendrohung in einer psychotischen Phase befand; er wurde ab diesem Tag auch für mehrere Monate zwangsweise in einer psychiatrischen Klinik untergebracht.

Das Landesverwaltungsgericht kam auf Basis der Verfahrensunterlagen zum Ergebnis, dass der Beschwerde stattzugeben war.

Die Auferlegung einer Kostenersatzpflicht nach den Bestimmungen des Sicherheitspolizeigesetzes (SPG) in Verbindung mit der SGV setzt das

vorsätzliche Auslösen einer falschen Notmeldung voraus. Dazu ist zunächst festzuhalten, dass es gemäß SPG nicht erforderlich ist, dass der Ersatzpflichtige selbst eine falsche Notmeldung abgibt; er muss sie vielmehr nur auslösen. Für die Beurteilung einer Handlung als vorsätzlich sind die Bestimmungen des Strafgesetzbuches (StGB) maßgeblich. Demnach handelt aber nicht schuldhaft – und damit auch nicht vorsätzlich – wer zur Zeit der Tat wegen einer Geisteskrankheit, wegen einer geistigen Behinderung, wegen einer tiefgreifenden Bewusstseinsstörung oder wegen einer anderen schweren, einem dieser Zustände gleichwertigen seelischen Störung unfähig ist, das Unrecht seiner Tat einzusehen oder nach dieser Einsicht zu handeln. Dies ist nach den Umständen im jeweiligen Einzelfall zu beurteilen.

Aufgrund der festgestellten akuten psychotischen Störung des Verursachers zum Zeitpunkt der Bombendrohung, die im Rahmen einer bestehenden paranoiden Schizophrenie auftrat, war die Voraussetzung einer „vorsätzlichen Auslösung“ einer falschen Notmeldung nicht erfüllt, weshalb der Beschwerde in diesem Fall stattzugeben und von einer Kostenersatzpflicht abzusehen war.

Der genaue Wortlaut der Entscheidung kann im Internet unter der Geschäftszahl ([LVwG-753306](#)) abgerufen werden.

Mag. Markus Kitzberger
Vizepräsident

Rückfragenhinweis:

Medienstelle

Mag. Stefan Herdega
+43 664 60072 – 89933

medienstelle@lvwg-ooe.gv.at

Hinweise:

Dieses Dokument wurde amtssigniert. Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur und des Ausdrucks finden Sie unter: www.lvwg-ooe.gv.at/DasGericht_Amtssignatur. Informationen zum Datenschutz finden sie unter: www.lvwg-ooe.gv.at/Service_Datenschutzmitteilung.